

**Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über das
Landschaftsschutzgebiet OL-S-57 I
„Wüschemeer“ in der Gemarkung Osternburg
vom 15.05.2001**

Aufgrund § 26 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86, wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in Flur 11 der Gemarkung Osternburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-57 I im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg (Oldb) eingetragen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gelände zwischen den Grundstücken südlich der Straße Am Wüschemeer, nördlich und östlich der Grundstücke der Gerhard-Muntink-Straße sowie nördlich der Grundstücke der Carl-Friedrich-Gauß-Straße. Der an der östlichen Seite des Dwaschweges verlaufende Wasserzug 23.01/02 bildet die westliche, die Bahnhofsallee die östliche Schutzgebietsgrenze. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 8,65 ha. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(3) Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

Das Wüschemeer ist ein weitgehend verlandeter Rest eines Moorgewässers innerhalb eines ehemals großen Moorkomplexes im Bereich der heutigen Stadtteile Kreyenbrück, Bümmerstede, Tweelbäke sowie Krusenbusch. Neben der noch offenen Wasserfläche des eigentlichen Wüschemeeres befinden sich im Schutzgebiet Restbestände typischer Hochmoorgesellschaften, wie Schwingrasen oder Torfmoor-, Schmalblatt- und Wollgrasbestände. Darüber hinaus befinden sich dort auch brachliegende Grünlandflächen sowie überwiegend Moorbirkenwald. Hierdurch ergeben sich innerhalb eines relativ kleinflächigen Schutzgebietes unterschiedliche Landschaftstypen, die einerseits Relikte der ehemaligen Hochmoorlandschaft darstellen (Gewässer) andererseits Zeugnis anthropogener Einflüsse der letzten Jahrhunderte durch Nutzung der Moorlandschaft durch Handtorfsti-

che, Entwässerung etc. wiedergeben. Das Gewässer, die Grünlandbrachen sowie die Gehölze sind Lebensräume einer Vielzahl z. T. bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Aufgrund der unterschiedlichen, miteinander verzahnten Relikt- und Sekundär-Hochmoorlebensräume innerhalb eines dicht besiedelten Bereiches zeichnet sich das Schutzgebiet durch seine Vielfalt, Schönheit und Eigenart aus.

Zweck der Verordnung ist es, das Gebiet aufgrund seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Ziel ist es, das Wüschemeer mit seinen Randbereichen als Rest einer ehemaligen Hochmoorlandschaft dauerhaft zu erhalten und sicherzustellen, dass sich das Gebiet mit Ausnahme schonender Pflegemaßnahmen, ohne Beeinflussung von außen entwickeln kann.

§ 3 Verbotsregelungen

Folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende oder den Charakter des Gebietes verändernde Handlungen sind verboten:

- a) Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes;
- b) die Entnahme, Beschädigung oder Gefährdung des vorhandenen Vegetationsbestandes, ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen. Die Wurzel- und Kronenbereiche der randlich innerhalb des Schutzgebietes stehenden Bäume sind auch außerhalb des Schutzgebietes geschützt;
- c) Veränderungen der Bodengestalt durch Bodenauffüllungen und -abgrabungen oder das Verfüllen von Gräben und Senken sowie die Neuanlage oder Verbreiterung von Wegen;
- d) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreier, und das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
- e) die Herstellung neuer und die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen sowie Maßnahmen, die geeignet sind, den Grundwasserstand innerhalb des Schutzgebietes zu senken;
- f) Aufforstungen und Anpflanzungen aller Art;
- g) die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmitteln;
- h) Hunde im Gebiet laufen zu lassen;
- i) die gärtnerische Nutzung;
- j) Feuer anzumachen;
- k) Ablagerungen aller Art;
- l) ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Ruhe der Natur zu stören.

§ 4 Freistellungen

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden;
- b. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde soweit wie möglich vorher anzuzeigen.
- c. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie die Unterhaltung und Pflege des in der Karte zur Verordnung dargestellten Fuß- und Radweges zwischen dem Dwaschweg und der Gerhard-Muntink-Straße.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

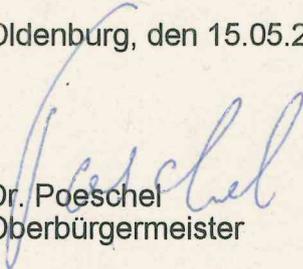
Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und die sich aus § 4 ergebenden Verpflichtungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 24.02.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) – Landschaftsschutzgebiet "Wüschemeer" OL-S-57 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems v. 27.03.81) außer Kraft.

Oldenburg, den 15.05.2001


Dr. Poeschel
Oberbürgermeister



Die Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde hat der Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) – Landschaftsschutzgebiet „Wüschemeer“ OL-S-57 gemäß § 30 Abs. 7 des Nds. Naturschutzgesetzes mit Verfügung vom 13.08.2001, Az.: 503.15-22231-03-20000, zugestimmt.